



Entscheidungen der Prüfungskommission

Stand Mai 2021

Hier werden Entscheidungen abgelegt, soweit sie noch aktuell und von allgemeinerer Bedeutung sind (keine Einzelfallentscheidungen). Bei umfangreicheren Entscheidungen ist nur die Sitzung erwähnt, in der die Entscheidung getroffen wurde. Dann ist in den entsprechenden Protokollen nachzusehen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen die an anderer Stelle veröffentlicht sind.

146. Sitzung

- **Module für den Master Ergänzungsbereich:** Complex Analysis, Funktionstheorie, Einführung in die Algebra
- **Delegation von Aufgaben an die/den Vorsitzende/n**
- **Delegation von Aufgaben an das Studienbüro**
- **Verfahren dringende Entscheidungen**
- **Bestellung von Prüfern**

145. Sitzung

- **Der Vorsitzende (Martin Kiehl) und der Stellvertreter (Winnifried Wollner)** werden wiedergewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden läuft wegen Verrentung eventuell Ende September 2022 vorzeitig aus.
- **Nebenfach Wirtschaft Master:** Einschränkungen bei der Wahl der Bachelor-Module
- **Klausuren im Ausland:** Studierende, die coronabedingt nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen können, sollen gleichbehandelt werden wie Studierende mit Auslandssemestern.
- **Wesentlicher Nebenfachwechsel**
 - Um einen verwaltungsaufwendigen Umweg zu vermeiden, wird zukünftig ein weiterer wesentlicher Nebenfachwechsel genehmigt, wenn der Referenzstudiengang des neuen Nebenfaches völlig zulassungsfrei (kein NC, kein Eignungsfeststellungsverfahren) studiert werden könnte. Derzeit sind dies die Nebenfächer: Angewandte Mechanik, Architektur, Bauingenieurwesen, Digital Philology, ETIT, Germanistik, Geschichte,

Informatik, Mechanical process engineering, Philosophie, Physik und Umweltingenieurwissenschaften.

Die Nebenfächer Biologie, Chemie, Musikalische Kultur, Psychologie, Sport und Wirtschaftswissenschaften hatten dagegen einen NC oder ein Eignungsfeststellungsverfahren. Hier ist ein zweiter wesentlicher Wechsel nur auf dem Umweg über ein Doppelstudium und die Anerkennung möglich.

144. Sitzung

- **Abschlüsse und Auszeichnungen:** Die Abschlüsse und Auszeichnungen werden tabellarisch für die letzten Semester aufgelegt.
- **Klausureinsichtnahme wegen Corona:** Studierenden, die keine dringende Einsicht benötigen, weil davon ihre weitere Studienplanung abhängt, müssen auf Einsichtnahme warten, bis dies wieder "auf üblichem Wege" möglich ist. Dies betrifft insbesondere Einsichtnahme zur Notenverbesserung, wenn an der TU Darmstadt noch mindestens ein weiteres Semester studiert werden muss.
- **Prüfungspläne:** Die generell verpflichtenden Prüfungspläne werden abgeschafft.
Die Möglichkeit zu freiwilligen Prüfungsplänen, die genehmigt werden, bleibt bestehen (angeraten bei interdisziplinären Vertiefungen, Ausgestaltung einzelner Nebenfächer, Kombination von Modulen anderer Universitäten). Der abschließende Zeugnisantrag bleibt bestehen.
Die Nebenfachwahl oder Wahl der Studienrichtung wird im Bachelorstudiengang formlos beantragt. Die Nebenfachwahl im Master erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Ein Nebenfach- oder Studienrichtungswechsel muss weiter beantragt werden.
- **Sonderprüfungstermine für Erasmus-Studierende**
- **Nebenfach Digital Philology**
- **Änderungen beim NF Wirtschaftswissenschaften:** Umsetzung und Information.

143. Sitzung

- **Verlegen von Prüfungen:** Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden.
Verlegung in das Semester nur in Einzelfällen und mit Zustimmung der Studierenden.

142. Sitzung

- **Anrechnung PO 2011 nach PO 2018:** (vergleiche auch 141. Sitzung)
Die Anrechnungstabelle wird bestätigt und in Bezug auf Arbeitstechniken erweitert.
 - **Sondernebenfach Philosophie, Maschinenbau, Biologie, Elektro- und Informationstechnik.**
 - **Sondernebenfächer Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltwissenschaften**
-

- **Zulassungsprozedere Master of Mathematics:**

Bewerbungen für den englischen Master sollen frühzeitig erfolgen. Entscheidungen in der Zulassungssitzung der AG-Sprecher, mit Beteiligung des Prüfungskommissionsvorsitzenden oder eines Vertreters. Zu spät eingereichte Bewerbungen soll im Zweifel abgelehnt werden.

- **Nachteilsausgleich:**

Ärzte können nur über das Vorliegen einer Beeinträchtigung und dessen Art befinden. Ob diese prüfungsrelevant und wie sie am besten auszugleichen ist, darüber entscheidet der Prüfer. Prüfungszeitverlängerungen sind nur ausnahmsweise angemessen.

141. Sitzung

- Übergang PO 2011 → PO 2018
-

137. Sitzung

- **Übliche Leistungen im Master (BAföG):** Liegt bei 30 CP nach dem 2. Mastersemester. Bei weniger als 30 CP wird ein Studienberatungsgespräch angeboten und ggf. dennoch eine BAföG Bescheinigung ausgestellt.
 - **Auszeichnung im Master:** Eine Auszeichnung erhalten in Zukunft alle Masterstudierenden mit einer Durchschnittsnote besser oder gleich 1,05, wenn die/der Betreuer*in der Abschlussarbeit eine Auszeichnung explizit empfiehlt.
-

136. Sitzung

- **Anmeldefristen für Prüfungen:** Frühzeitige Anmeldefristen für Prüfungen. Einfache nachträgliche Anmeldung über einen Antrag im Studienbüro.
 - **Sonderprüfung bei Prüfungskollisionen:** Bei weniger als 120 min Abstand zwischen zwei Prüfungen gelten diese als kollidierende Prüfungen und eine der beiden Prüfungen soll als Sonderprüfung zu einem späteren Termin abgelegt werden. (Gilt nur für Prüfungen aus Veranstaltungen des laufenden oder vorherigen Semesters und die zu dem Studiengang gehören.)
 - **Regeln für mündliche Prüfung statt Klausur:** eine Teilnahmezahl unter 10 ist eine hinreichende Begründung, um eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche zu ersetzen.
 - **Wahlfreiheit bei der Masterarbeit:** Findet sich kein*e Betreuer*in, so hat die/der Studierende nach Abschluss beider Vertiefungen (Vertiefungsprüfung und Seminar) das Recht, von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen zu bekommen. Es besteht kein Anspruch auf eine Arbeit aus einer bestimmten Vertiefungsrichtung.
-

134. Sitzung

- **Anerkennung mit oder ohne Note:** Praxis festhalten und Anerkennung mit sind Note nur bei Leistungen vorzunehmen, bei denen kein Zweifel über das Bewertungssystem und Bewertungsniveau besteht. Ausland generell ohne Note, Leistung deutscher Universität (nicht Hochschule) i.d.R. mit Note.
 - **Prüfungsplanprüfung und Notenverbesserung:** liberale Umsetzung, der APB, Notenverbesserung durch Wahl weiterer Module nicht ausgeschlossen.
 - **Prüfungsplan und Abwahl nicht bestandener Prüfungen:** Im Nebenfach ist i. d. R. die Abwahl nicht bestandener Module verboten. Die Einhaltung dieser Regel ist allerdings praktisch kaum möglich. Dies wird von der Kommission jedoch nicht als kritisch gesehen.
-

- **nachträgliche Anerkennung vorgezogener Masterleistungen:** unter besonderen Bedingungen können vorgezogene Masterleistungen vorgezogen werden. Die Anerkennung kann dann mit Note geschehen. Es muss sichergestellt sein, dass es sich wirklich um Einzelfälle mit besonderen Bedingungen handelt.
- Zulassungsverfahren bei Masterbewerber*innen aus dem Ausland

132. Sitzung

- **Zulassungsvoraussetzungen Master**
- **Vertiefung und Ergänzungsbereich:** Die Zuordnung eines Moduls zu den Forschungsrichtungen erfordert in Zukunft die Zustimmung der Arbeitsgruppen und ist (formal) nicht mehr alleinige Sache der Dozenten. Bei einer doppelten Zuordnung ist die Zustimmung beider AGs notwendig. Die Module können dann dafür je nach Wunsch der Studierenden als zu einer der beiden Forschungsrichtungen zugehörig interpretiert werden. Insbesondere fallen sie nur noch dann unter die Regelung, dass 9 CP im E-Bereich von den Vertiefungen verschieden sein müssen, wenn in beiden Forschungsrichtungen vertieft wurde, denen das Modul zugeordnet ist.
- **Härtefälle im Diplomstudiengang**

130. Sitzung

- **Vertiefungen in Didaktik:** Ist im Master nicht möglich (auch nicht als Anrechnung bei Wechsel)
- **Teilanrechnung von Vertiefungsmodulen:** Leistungen, die im Ausland erzielt wurden, und als Teil eines größeren Moduls (Vertiefungsmoduls) anerkannt werden sollen, müssen mit dem Prüfer des größeren Moduls der TU abgesprochen werden und an der TU formal erneut im Rahmen des größeren Moduls geprüft werden. Die Note dieses Moduls geht dann mit vollem Gewicht ins Zeugnis ein. Es obliegt dabei dem Prüfer die Vorleistung aus dem Ausland, komplett neu zu prüfen, oder entsprechend zu würdigen. Die Würdigung entspricht dabei de facto einem Anerkennungsverfahren. Der Prüfer kann dazu vom Prüfling einen Leistungsnachweis über die im Ausland erbrachte Leistung sowie Unterlagen zu den Inhalten einfordern, und Fragen stellen.
- **Mathematische Orientierung der Abschlussarbeit**

129. Sitzung

- **Wechsel in die neue Master-PO:** Beim Wechsel der PO werden Leistungen anerkannt wie Leistungen die im Ausland erzielt wurden. Sie müssen an der TU also formal erneut im Rahmen der neuen größeren Module geprüft werden. Es obliegt dabei dem Prüfer, die Vorleistung aus dem Ausland, bzw. aus der alten PO, komplett neu zu prüfen, oder entsprechend zu würdigen.
 - **Sondernebenfächer im Bachelor und Masterstudiengang:** Als Nebenfach ist praktisch alles erlaubt. Als nichtmathematisches Vertiefungsfach kommen nur Fächer in Frage, die eine mathematisch orientierte Masterarbeit im Vertiefungsfach ermöglichen würden (nachgewiesen durch einen ausgearbeiteten exemplarischen Prüfungsplan). Die Studierenden dürfen sich dann innerhalb des Vertiefungsfaches aber auch in anderen Forschungsrichtungen vertiefen.
 - **Studium Generale:** Alles was im Rahmen eines anderen Studienganges der TUD angeboten wird, aber im eigenen Studiengang in keinem anderen Bereich untergebracht werden kann, passt in den Bereich Studium Generale (also z.B. auch Numerische Strömungsmechanik falls
-

NF nicht Maschinenbau).

Zusätzlich die explizit in der Studienordnung erwähnten Module, wie etwa die Angebote des Sprachenzentrums und Halten einer Übungsgruppe.

127. Sitzung

- **Sprachnachweis auf anderem Weg:** Die APO lässt zu, dass benötigte Sprachkenntnisse nicht nur durch anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden müssen, sondern, im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum, von der Prüfungskommission auch andere Nachweise akzeptiert werden können. Die Prüfungskommission sieht einen Leistungsspiegel, der ein erfolgreiches abgeschlossenes Studium attestiert, als ausreichenden Nachweis der für diesen Studiengang benötigten Sprachkenntnisse an.
- **Fristen für Anmeldung einer Abschlussarbeit:** Abschlussarbeiten können jederzeit angemeldet werden. Es gibt keine Anmeldezeiträume.

126. Sitzung

- **Eignungsprüfung bei der Zulassung zum Masterstudiengang:** Von einer aufwendigen Eignungsprüfung der Bewerber wird momentan noch abgesehen. Wir vertrauen auf die mündige Entscheidung der Bewerber, die gelernt haben, sich im Internet über die erwarteten Anforderungen zu informieren. (Lehrmaterialien zu den *-Modulen, die bei den geplanten Vertiefungen vorausgesetzt werden.) Bewerber sollen allerdings aufgefordert werden ihre Vertiefungen zu planen und sich die entsprechenden Voraussetzungen anzusehen. Dazu werden ihnen die Links der *-Module (Skripten und Übungsblätter) empfohlen.
- **Kriterien für Bafög Bescheinigung:**
- **ECTS-Bewertung der Gesamtnote:**
 - Im Diplomstudiengang ergibt sich aufgrund der Statistik der letzten 5 Jahre die Umrechnung:

ECTS-Noten Diplom 2004-2009				
10%	25%	30%	25%	10%
A	B	C	D	E
1.00-1.05	1.06-1.30	1.31-1.65	1.65-2.30	2.31-4.0

- Im Bachelorstudiengang sollen die entsprechenden Daten von Frau Mühlhäußer erfragt werden.
- Im Masterstudiengang ist die Datenbasis momentan noch zu klein.

125. Sitzung

- **Bedingungen für Sonderprüfungstermine**
- **Anerkennungen zwischen Lehramt Mathematik und Bachelor Mathematik**

124. Sitzung

- **Anrechnungsrichtlinien für den neuen Bachelorstudiengang:** Die vier Bereiche A-D werden allgemeiner interpretiert.
 - **Kriterien bei der Verlängerung einer Abschlussarbeit:** Die Kommission regt an, darauf
-

hinzuwirken, dass Diplom- und Masterarbeiten erst dann angemeldet werden, wenn die Einführung in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten abgeschlossen ist, und die Arbeit tatsächlich begonnen wird, so dass sie in der Regel in der dafür vorgesehenen Frist angefertigt werden kann.

Bei einer ersten Verlängerung der Abgabefrist soll dennoch großzügig verfahren werden. (Unerwartet großer Programmieraufwand, etc.)

123. Sitzung

- **Niveau der Informatik als zweites Nebenfach:** Im Bachelor-Master-Programm WiMa muss in Informatik GDI 1 und 2 (im Bachelor) sowie weitere 9 Credits ab dem 2. Studienjahr (im Master) gewählt werden.

121. Sitzung

- **Strategische Allianz**

120. Sitzung

- **Anrechnung von Leistungen aus dem Bachelor für den Master**
- **Anrechnung von mehr als 50 % der Prüfungsleistungen im Master bei Auslandsaufenthalt**

119. Sitzung

- **Gutachterregelung bei Abschlussarbeiten**
- **Anrechnung von Leistungen anderer Hochschulen**

118. Sitzung

- **Auszeichnung** (Ergänzung zur 115. Sitzung): Es wird beschlossen, in der Kommission nach Diskussion und Aktenlage zu beschließen. Es werden keine gesonderten Gutachten der Betreuer eingeholt. Dazu werden vom Vorsitzenden alle diskussionswürdigen Fälle vorgelegt. Auszeichnungen für Bachelor werden grundsätzlich als unnötig angesehen. Frühere Entscheidungen betreffen den Diplomstudiengang und sind nicht mehr relevant.

116. und 117. Sitzung

- **Zweitgutachter:**
 1. Die Prüfungsordnung verlangt, dass Abschlussarbeiten von 2 Gutachtern schriftlich beurteilt werden. Dabei wird explizit erlaubt, dass das Erstgutachten dem Zweitgutachter vorliegen darf. Im Zweitgutachten kann man sich daher den Ausführungen des Erstgutachtens anschließen.
 2. Der Erstgutachter muss ein Mitglied der Professorengruppe der TU sein, das das Thema gestellt und betreut hat. Zweitgutachter (Beisitzer) kann auch ein wiss. Mitarbeiter sein.
 3. Dies betrifft Diplomarbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten, und Bachelorarbeiten (nach neuer Ordnung).
 4. Bei Abschlussarbeiten sind 2 Gutachter vorgeschrieben, die auch namentlich benannt werden und ein schriftliches Gutachten anfertigen müssen. Dem Zweitgutachter darf das Erstgutachten vorliegen.
 5. Die Erstgutachter sollen aufgefordert werden, etwa zeitgleich mit der Weitergabe des Erstgutachtens dem Prüfling das Ergebnis des Erstgutachtens und den Namen
-

des Zweitgutachters mitzuteilen, damit der Prüfling gegebenenfalls rechtzeitig Bedenken anmelden kann.

115. Sitzung

- **Auszeichnungen:** Eine Auszeichnung
 1. erhält automatisch, wer innerhalb 11.0 Fachsemester (ohne Auslandsaufenthalt) eine 1.0 erreicht.
 2. erhält automatisch, wer innerhalb 10.0 Fachsemester (ohne Auslandsaufenthalt) in allen Fachprüfungen in Mathematik eine 1.0 erreicht, und im Nebenfach mindestens 1.3.
 3. erhalten Studierende auf Antrag in begründeten Fällen. Der Antrag muss vom Diplombetreuer ohne Aufforderung gestellt werden. (entfällt)
-